

ANFRAGE von Roger Liebi (SVP, Zürich)

betreffend Richtlinien zur Corporate Governance

Dem Regierungsrat wird folgende Anfrage unterbreitet:

Am 29. Januar 2014 wurde der „Bericht über die die Public Corporate Governance“ (Bericht), sowie gestützt darauf die «Richtlinien über die Public Corporate Governance» (Richtlinie) verabschiedet. Zu den beiden Dokumenten stellen sich folgende Fragen:

1. Der Bericht hält auf S. 21 fest, dass Unternehmen, an welchen die Öffentliche Hand Beteiligungen besitzt und die am Markt tätig sind, keine Wettbewerbsvorteile gegenüber privaten Anbietern haben dürfen.
 - 1.1. Mit welchen Massnahmen stellt der Kanton sicher, dass keine Wettbewerbsvorteile bestehen?
 - 1.2. Wie wird insbesondere dem Umstand Rechnung getragen, dass eine Beteiligung nur schon aufgrund der Aufgaben, die sie für den Kanton erfüllt, einen unternehmerischen Vorteil besitzt, über welche private Anbieter nicht verfügen? (Grundausschlachtung, eingespielte Prozesse, persönliche Kontakte)
 - 1.3. Welches Controlling besteht dazu?
 - 1.4. Welches Reporting besteht dazu?
2. Richtlinie 5.3 nennt die möglichen strategischen Ziele der Eigentümerstrategie. Unter Punkt a wird auch die Wirtschaftlichkeit genannt. Wir stellen fest, dass immer wieder Struktur- und andere Kosten nicht in die Kostenrechnungen und Offerten von Unternehmen der Öffentlichen Hand einfließen. Damit verschaffen sich diese Unternehmen am Markt Preisvorteile, welche sich eine private Unternehmung nicht leisten kann. Daher:
 - 2.1. Welche Kosten rechnet der Regierungsrat bei einer Vollkostenrechnung ein?
 - 2.2. Rechnet der Regierungsrat bei Offerten im Markt reelle oder fiktive Gewinnmargen ein, um sicherzustellen, dass auch Private konkurrenzfähig offerieren können?
3. Richtlinie 12 regelt die Wahl des obersten Führungsorgans von Beteiligungen. Diese werden durch den Regierungsrat bestimmt.
 - 3.1. Wie wird, insbesondere bei privatrechtlichen Beteiligungen, die Unabhängigkeit der Mandatsträger von der Kantonsregierung und –verwaltung sichergestellt?
 - 3.2. Wie schätzt der Regierungsrat die Gefahr ein, dass keine ausreichende Unabhängigkeit besteht, und Beteiligungen daher in Konkurrenz zu Privaten treten oder bei der Vergabe von Aufträgen andere Beteiligungen oder kantonale (oder kommunale) Stellen bevorzugt werden?
4. Wie sieht der Regierungsrat die Anwendbarkeit der Richtlinien auf eigentliche Abteilungen der Verwaltung? Gelten die Richtlinien auch für diese, sofern Sie Dienstleistungen am Markt erbringen?
5. Wie sieht der Regierungsrat die Anwendbarkeit der Richtlinien für die Gemeinden? Sollen die Richtlinien direkt oder durch eine gesetzliche Umsetzung für die Gemeinden verbindlich werden?